

## Akkreditierungsbericht

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	<b>Ruhr-Universität Bochum</b>			
Ggf. Standort				
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	<b>Applied IT Security</b>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	<b>Master of Science</b>			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS-Punkte			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	15. Oktober 2006			
Aufnahmekapazität pro Semester/Jahr (Max. Anzahl Studierende)	Keine Studienplatzbeschränkung			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester/Jahr	40–50 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester/Jahr	10 pro Jahr			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	AQAS e.V.
Akkreditierungsbericht vom	25.06.2019

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Die Ruhr-Universität Bochum ist eine staatliche Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Volluniversität beschreibt sich als forschungsstark und ist mit Blick auf die Studierendenzahlen im Umfang von 43.000 (Stand Sommersemester 2018) eine der zehn größten Universitäten Deutschlands. Sie verweist auf eine verzweigte, interdisziplinäre Struktur und möchte ein breit differenziertes Lehr- und Forschungspotential erhalten, um Forschungs- und Entwicklungsperspektiven aufzudecken. Dies wird von der Ruhr-Universität Bochum vor allem für den Bereich der IT-Sicherheit als von zentraler Bedeutung eingestuft, der mit dem vorliegenden Studiengang adressiert wird.

Der weiterbildende Fernstudiengang „Applied IT Security“ wird in Kooperation der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik und dem Horst Görtz Institut für IT-Sicherheit der Ruhr-Universität Bochum mit der isits AG International School of IT Security (nachfolgend: isits AG) angeboten und führt zum akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.), der von der Ruhr-Universität Bochum verliehen wird. Der Absolvent bzw. die Absolventin ist entsprechend der gesetzlichen Regelungen berechtigt, die geschützte Berufsbezeichnung Ingenieur bzw. Ingenieurin zu führen. Die Studierenden werden mit Gasthörerstatus an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben, wodurch sie u. a. Zugriff auf die IT-Services und Bibliotheksdienste der Universität erhalten.

Das Studium umfasst 120 Leistungspunkte (LP) und eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, wobei eine individuelle Verlängerung der Studiendauer ermöglicht werden kann. Der Studienbeginn ist zum Sommer- und Wintersemester möglich. Im Rahmen der eingesetzten Fernlehre stehen die Inhalte sowohl schriftlich (Skripte, Bücher etc.) als auch digital im Online-Campus zur individuellen und flexiblen Einteilung der Lerneinheiten zur Verfügung.

Das Studienangebot wendet sich insbesondere an Personen, die einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Elektrotechnik, Informatik, Mathematik, Physik, Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftsingenieurwesen (Fachrichtung: „Elektrotechnik“ oder „Informatik“) erworben haben und über Berufserfahrung von mindestens einem Jahr verfügen.

Der Studiengang verfolgt das Ziel, die Studierenden unter Einbezug aktueller Entwicklungen theoretisch fundiert auf eine berufliche Tätigkeit im IT-Sicherheitsumfeld vorzubereiten, um dort komplexe Ingenieur Tätigkeiten selbstständig und verantwortlich durchführen zu können. Die Absolventinnen und Absolventen sollen dazu befähigt sein, einen gesellschaftlich relevanten Beitrag zu leisten, indem sie Schaden von Unternehmen, Behörden/Institutionen und Nutzern abwenden bzw. minimieren, z. B. durch die Abwehr von Hacker- oder Spionageangriffen, die Absicherung von (IT-) Infrastrukturen oder durch Datenanalyse in der Strafverfolgung.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Die Gutachter haben einen sehr guten Gesamteindruck vom Studiengang „Applied IT Security“ der Ruhr-Universität Bochum gewonnen. Der Studiengang stellt ein schlüssiges Gesamtkonzept dar, das die Besonderheiten eines berufsbegleitenden Fernstudiengangs in vorbildlicher Weise berücksichtigt und adäquat umsetzt. Hiervon konnten sich die Gutachter vor Ort u. a. anhand einer längeren Präsentation der genutzten Online-Plattform überzeugen, in der den Studierenden alle relevanten Informationen leicht zugänglich und übersichtlich zur Verfügung gestellt werden. Die langjährigen Erfahrungen mit dem Studienangebot haben zu einer optimalen Organisation geführt, die auch von studentischer Seite gelobt wurde.

Eine große Stärke des vorliegenden Studiengangs ist die fachliche Breite und das sehr anerkannte Lehrpersonal, das in den Studiengang eingebunden ist. Auch die Aktualität der Module stellt einen deutlichen Mehrwert dar. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen damit über eine sehr breite Qualifikation, die neben technischen Aspekten der IT-Sicherheit zum Beispiel auch rechtliche umfasst. Die wissenschaftliche Ausrichtung des Studiengangs trägt maßgeblich dazu bei, dass das Studium zu einer weiteren akademischen Qualifizierung führt, statt lediglich eine ausführlichere Weiterbildung darzustellen. Die Anforderungen der beruflichen Praxis der Studierenden werden sowohl in der Organisation als auch in der Lehre und der Erstellung der Masterarbeit berücksichtigt.

Optimierungsmöglichkeiten im Sinne von Empfehlungen sehen die Gutachter lediglich in einer weiteren Systematisierung der Qualitätssicherung und regen dazu an, ein anonymisiertes Feedback der Studierenden zu ermöglichen sowie eine stärker systematisierte Einbindung der Absolventinnen und Absolventen und eine regelhafte Rückkoppelung der Ergebnisse aus Befragungen an die Studierenden in Form von Rückmeldungen zum Beispiel anhand von Berichten im Internet oder im Online-Campus-System des Studiengangs vorzusehen.

Denkbar wäre zudem eine Verbreiterung des Wahlpflichtbereichs durch weitere praxisbezogene Angebote, zum Beispiel zum Thema Pentesting, wenn entsprechende Lehrkräfte rekrutiert werden können. Ebenso könnten die medialen Möglichkeiten noch stärker genutzt werden, um den Studierenden den Austausch untereinander zu erleichtern, zum Beispiel durch die Einbindung von Möglichkeiten zur Organisation von Videokonferenzen der Lerngruppen im Rahmen des Online-Campus'.

## Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick .....	2
Kurzprofil des Studiengangs .....	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums .....	3
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien .....</b>	<b>6</b>
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	6
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....	6
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	7
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	7
Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	8
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	8
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) .....	9
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>11</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung/Fokus der Qualitätsentwicklung .....	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	11
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	11
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	13
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	20
Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	21
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	23
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) .....	24
<b>3 Begutachtungsverfahren .....</b>	<b>26</b>
3.1 Allgemeine Hinweise .....	26
3.2 Rechtliche Grundlagen .....	26
3.3 Gutachtergruppe .....	26
<b>4 Datenblatt .....</b>	<b>27</b>
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung .....	27
4.2 Daten zur Akkreditierung .....	27
<b>5 Glossar .....</b>	<b>28</b>
Anhang .....	29

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Gemäß § 3 der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Applied IT Security“ an der Ruhr-Universität Bochum vom 18. Juni 2013 (nachfolgend Prüfungsordnung) werden mit dem Abschluss des Studiums 120 LP erreicht. Der Studiengang wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten, die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Eine Verlängerung der Studienzeit ist nach den Regelungen der Prüfungsordnung möglich. Dem Modulhandbuch liegt ein exemplarischer Studienverlaufsplan bei. Gemäß den Angaben im Modulhandbuch werden die Lehrveranstaltungen in der Regel in Fernlehre (Vorlesungen) und/oder in Blockform (Praktika, Übungen, Seminare etc.) angeboten und können durch Einsendeaufgaben begleitet werden.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Es handelt sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang. Eine Profiluordnung wurde vonseiten der Universität nicht vorgenommen.

Gemäß § 17 der Prüfungsordnung ist eine Abschlussarbeit vorgesehen. Diese Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein anspruchsvolles Problem der Elektrotechnik und Informationstechnik selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die bzw. der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für das Thema und die Betreuung der Masterarbeit. Eine Ablehnung des Themenvorschlags ist sachlich zu begründen. Die Ausgabe der Aufgabenstellung erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Prüfungsamt der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin ein Thema für eine Masterarbeit erhält. Die Bearbeitungszeit beträgt gemäß § 17 (6) der Prüfungsordnung maximal sechs Monate (750 Stunden) bzw. maximal zwölf Monate, wenn das Studium in Teilzeit berufsbegleitend absolviert wird.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation/Bewertung

§ 2 der Prüfungsordnung regelt die Zulassung zum Studium. Zum Masterstudium können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden,

- a) die über einen Bachelor of Science in einer der Fachrichtung Elektrotechnik zuzuordnenden Studienrichtung oder in einer der Fachrichtungen Informatik, Mathematik oder Physik, der Wirtschaftsinformatik oder dem Wirtschaftsingenieurwesen (Fachrichtung „Elektrotechnik“ oder „Informatik“) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nach mindestens sechssemestrigem Studium (drei Studienjahre) verfügen oder
- b) die über einen Bachelor of Science in einer der o. g. Fachrichtungen oder einen vergleichbaren Studienabschluss an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach mindestens sechssemestrigem Studium (drei Studienjahre) verfügen, wenn die Bachelorprüfung mindestens mit der Gesamtbewertung „befriedigend“ abgeschlossen wurde und die Gleichwertigkeit bzw. die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses durch den Prüfungsausschuss festgestellt wird.

Zusätzlich müssen Bewerber bzw. Bewerberinnen eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit vorweisen. Auf Anforderung ist darüber eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers beizubringen.

Der Prüfungsausschuss kann ergänzende Studien- und Prüfungsleistungen sowie den Zeitraum für ihre Erbringung festlegen. Für den Zeitraum der Erbringung wird eine vorläufige Zulassung erteilt. Über Ausnahmen aufgrund eines begründeten Antrags entscheidet der Prüfungsausschuss. Vereinbarungen zwischen Hochschulen werden nach Angaben der Hochschule vom Prüfungsausschuss bei der Feststellung der Gleichwertigkeit berücksichtigt.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation/Bewertung

Es handelt sich um einen Studiengang der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften. Als Abschlussgrad wird gemäß § 4 der Prüfungsordnung ein „Master of Science“ vergeben.

Gemäß § 21 der Prüfungsordnung erhalten die Absolventinnen und Absolventen zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement. Dem Selbstbericht liegt ein Beispiel in englischer Sprache in der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung (Informationsstand Januar 2015) bei.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Modularisierung (§ 7 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Den modularen Aufbau des Studiengangs regeln §§ 5 und 16 der Prüfungsordnung. Es sind neun Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 70 Credit Points (CP), ein Wahlpflichtbereich im Umfang von 25 CP sowie die Anfertigung der Masterarbeit (25 CP) vorgesehen. Die Pflichtmodule stammen aus den Bereichen Kryptographie, Netzsicherheit, Systemsicherheit und Sicherheitsmanagement. Die Module „Diskrete Mathematik für IT-Sicherheit“, „Informatik für IT-Sicherheit“ und „Informationstechnik für IT-Sicherheit“ dienen der Angleichung der Kenntnisse der Studierenden, von denen zwei in der Regel bis Ende des zweiten Semesters zu absolvieren sind. Im Wahlpflichtbereich stehen neun Module zur Auswahl, mit deren Abschluss die Studierenden jeweils 5 CP erhalten.

Die Module umfassen jeweils ein Semester. Alle Module schließen gemäß Darstellung der Hochschule mit einer Prüfung ab. Die möglichen Prüfungsformen sind in § 6 der Prüfungsordnung definiert.

Das Modulhandbuch enthält alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, insbesondere Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen, den Leistungspunkten und der Prüfung inklusive Art und Umfang der je Modul vorgesehenen Prüfungsleistung, dem Stellenwert der Note für die Endnote sowie dem Arbeitsaufwand. Die Verwendbarkeit wird aufgeführt und Modulverantwortliche sind ebenfalls für jedes Modul benannt. Außerdem werden Literaturhinweise gegeben und für einige Module werden empfohlene Vorkenntnisse bzw. im Fall der Masterarbeit die für die Anmeldung nachzuweisenden bereits erworbenen CP aufgeführt, wozu sich entsprechende Regelungen auch in § 15 (3) der Prüfungsordnung finden. Ebenso ist im Modulhandbuch geregelt, dass die Masterarbeit einen technischen Anteil von mindestens 25 % haben muss. Bestandteil des Modulhandbuchs ist ein exemplarischer Studienverlaufsplan. § 16 der Prüfungsordnung regelt, dass das Modulhandbuch im Internet veröffentlicht wird.

Aus § 9 (6) der Prüfungsordnung geht hervor, dass auf dem Zeugnis neben der Abschlussnote nach deutschem Notensystem auch die Ausweisung einer relativen Note erfolgt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Gemäß exemplarischem Studienverlaufsplan sowie den Angaben in den Modulbeschreibungen, wann die Module in der Regel belegt werden sollen, ergibt sich, dass die Studierenden im ersten bis vierten Semester jeweils 20 CP, im fünften Semester 15 CP und im sechsten Semester 25 CP erwerben sollen.

§ 3 der Prüfungsordnung regelt den Umfang der mit dem Abschluss des Masterstudiengangs erworbenen 120 CP sowie die veranschlagte Arbeitsbelastung von 30 Stunden je CP. § 16 regelt den Umfang des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs des Studiums (70 bzw. 25 CP) und den

Bearbeitungsumfang der Masterarbeit im Umfang von 25 CP. Unter Berücksichtigung der Zugangsvoraussetzungen wird das Erreichen von 300 CP mit dem Abschluss des Masterstudiengangs sichergestellt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 9 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

§ 62 des Hochschulgesetzes regelt das Angebot von Weiterbildungsstudiengängen an Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen. Absatz 2 regelt, dass die Hochschule solche Studiengänge auf privatrechtlicher Grundlage anbieten oder mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten kann.

Die Zusammenarbeit zwischen der Ruhr-Universität Bochum und der isits AG zur Durchführung des vorliegenden Studiengangs ist im „Kooperationsvertrag zur Einrichtung und Durchführung des Weiterbildungsmasterstudiengangs“ vom 9. April 2010 (aktuelle Fassung) geregelt, die auf der vorhergehenden Vereinbarung vom 6. März 2006 basiert.

Für die akademischen Belange des Studiums ist die Ruhr-Universität Bochum verantwortlich. Näheres regeln §§ 1, 2 und 3 des Kooperationsvertrags sowie die Prüfungsordnung des Studiengangs. Die Ruhr-Universität Bochum ist für die Auswahl und Zulassung der Studierenden, Anerkennung von Studienleistungen, Ausgabe der Masterarbeitsthemen, Vergabe der Endnoten der Masterarbeiten sowie das Ausstellen der Masterurkunden, Abschlusszeugnisse und Diploma Supplements zuständig. Die Prüfer/innen für die Masterarbeit werden durch den Studiendekan bestimmt. Die Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik stellt die Qualität der Studieninhalte sicher, überprüft diese regelmäßig und wählt die Dozentinnen und Dozenten für das Lehrangebot aus.

Die isits AG ist nach § 4 des Kooperationsvertrags für die außerfachliche Beratung und Betreuung inklusive der Information über die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren, die Prüfungsorganisation und -durchführung unter Berücksichtigung der Bedingungen der Prüfungsordnung, Organisation der Präsenztage, Vermarktung des Studiengangs und dessen finanzielle Abwicklung sowie die Bereitstellung einer Lehr- und Lernplattform zuständig. § 2 (3) regelt die Anrechnung der bei der isits AG erbrachten Prüfungsleistungen durch die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Ruhr-Universität Bochum. § 7 regelt die Fortführung des Studiums im Fall der Insolvenz der isits AG.

Der Mehrwert der Kooperation der Einrichtungen der Ruhr-Universität Bochum mit der isits AG liegt gemäß Darstellung der Hochschule u. a. in der Unterstützung bei der Organisation des berufs begleitenden Lehrangebots in Fernlehre, in der individuellen Betreuung der Studierenden und der Infrastruktur des Zentrums, das u. a. bundesweit Prüfungszentren zur Verfügung stellt. Im Rahmen des Lehrangebots des Studiengangs werden Lehrbeauftragte anderer Hochschulen aus dem In- und Ausland sowie aus Firmen einbezogen, die insbesondere die Vermittlung praxisrelevanter Themen unterstützen. Die Vergabe der Lehraufträge erfolgt über die Ruhr-Universität Bochum.

Angaben zum Studiengang finden sich auf der Homepage der Ruhr-Universität Bochum, die Art und Umfang der Kooperation darstellen. Dort sind zudem weitergehende Informationen zum Studiengang dokumentiert.

**Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung/Fokus der Qualitätsentwicklung

Einen ebenso strukturierten wie informativen Eindruck haben der vorgelegte Selbstbericht nebst Anlagen bei den Gutachtern hinterlassen, was dazu führte, dass vor Ort lediglich Detailfragen in den Gesprächen mit der Hochschulleitung, den Lehrenden und Verantwortlichen sowie mit Studierenden und Absolventinnen und Absolventen geklärt werden mussten. Auch die Einsichtnahme in Aufgabenstellungen von Klausuren sowie in Abschlussarbeiten und die Präsentation der genutzten Online-Plattform zeigten das überzeugende Niveau des Studiengangs.

Im Rahmen der letzten Akkreditierung wurden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

Die für das Modul „Diskrete Mathematik“ bereitgestellten Lehrunterlagen sollten dahingehend überarbeitet werden, dass sie viele anschauliche Beispiele enthalten und klare Querbezüge zur Anwendung der Mathematik in der Praxis herstellen. Dabei sollte, wie für alle Module, eine genügende Anzahl von Übungsaufgaben mit Musterlösungen bereitgestellt werden.

Die Bereitstellung von zusätzlicher Literatur oder eines weiteren Skripts zur Ausgleicheung des heterogenen mathematischen Vorwissens der Studierenden wird empfohlen.

Diese Empfehlungen wurden im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs angemessen berücksichtigt und die aktuellen Bestehensquoten des genannten Moduls sowie die positiven Rückmeldungen der Studierenden zu den Mathematikanteilen zeigen, dass diese Optimierungen erfreuliche Effekte auf die Studierbarkeit des Programms haben.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a SV und §§ 11 bis 16; §§ 19–21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Die Ruhr-Universität Bochum strebt mit dem Studiengang eine enge Verzahnung von Lehre, Forschung und Praxis an, die durch Einbindung in aktuelle Forschungsprobleme, praxisorientiertes Lernen sowie Interdisziplinarität erreicht werden soll. Die Studierenden sollen durch die Vermittlung von aktuellem Fachwissen auf entsprechendem Forschungsstand insbesondere zu zielorientiertem Arbeiten befähigt werden und die Möglichkeit erhalten, vorhandenes Wissen zu vertiefen. Dabei ist die Befähigung zum Verstehen von Zusammenhängen zwischen einzelnen Spezialgebieten der IT-Sicherheit sowie zwischen Theorie und Praxis vorgesehen. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, dieses Wissen in der Praxis anzuwenden und für neue, bislang unbekannte Bedrohungen der IT-Sicherheit Lösungen zu entwickeln und diese einzusetzen. Problemorientiertes und forschungsnahes Lernen soll den Studierenden ermöglichen, neue und unvertraute Problemstellungen im multidisziplinären Zusammenhang zu erkennen und angemessene Methoden zu deren Lösung selbstständig zu konzipieren und anzuwenden. Im Rahmen der Masterarbeit sollen die Studierenden existierende Verfahren analysieren und zu deren Verbesserung beitragen oder neue Verfahren entwickeln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen

so in der Lage sein, neue Erkenntnisse in das Feld der IT-Sicherheit einzuordnen und schriftlich und mündlich gegen fachliche und organisatorische Einwände zu verteidigen sowie auf einer soliden fachlichen Grundlage zu argumentieren.

Das Studienangebot richtet sich an Berufstätige mit einem ersten einschlägigen Studienabschluss gemäß der Angaben unter § 5, die sich gezielt in Aspekten der IT-Sicherheit und Informationssicherheit weiterbilden möchten, um sich auf die Übernahme komplexerer Aufgaben zur Wahrung der Daten- und Informationssicherheit in Unternehmen vorzubereiten. Die Ruhr-Universität Bochum strebt an, dass die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigt sind, flexibel und eigenständig Lösungen für die spezifischen Anforderungen in Unternehmen, Behörden und Einrichtungen zu entwickeln. Das Fernstudium soll den Studierenden ein flexibles, individuelles Lernen bei freier Zeiteinteilung ermöglichen, verlangt gemäß Hochschule aber auch ein großes Maß an Selbstdisziplin und Eigeninitiative. Es ist vorgesehen, dass die Studierenden in Modulen, die Bezug zu ihrem beruflichen Aufgabenfeld haben, aktiv Beiträge leisten und den Lehrenden ein Feedback zur Praxisrelevanz der Inhalte geben.

Die Absolventinnen und Absolventen sind nach Darstellung der Hochschule in der Lage gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert und mit Verantwortungsbewusstsein und in einem demokratischen Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten. Die Ruhr-Universität sieht hier insbesondere die Digitalisierung und damit einhergehende Fragen der IT-Sicherheit als besonders relevant auf diversen Ebenen an – wie z. B. eGovernment, eJustice, Industrie 4.0 und eHealth –, mit denen sich die Studierenden kritisch und konstruktiv auseinandersetzen und in diese auch außerhalb ihres Arbeitsumfelds einbringen können sollen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang leistet einen maßgeblichen Beitrag zur wissenschaftlichen Qualifizierung von berufstätigen Personen in Deutschland, die nach dem Studium eines MINT-Fachs in ihrer Tätigkeit entweder bereits mit Fragen der IT-Sicherheit betraut sind oder eine entsprechende berufliche Entwicklung anstreben. Durch die gewählten Zugangsvoraussetzungen ist sichergestellt, dass Studierende mit fachlich einschlägigen Vorkenntnissen das Studium aufnehmen, sodass das Programm in angemessener Weise daran anknüpfen kann, zum Beispiel an entsprechende Mathematik-Kenntnisse, und diese in wesentlichen Bereichen der IT-Sicherheit erweitern und vertiefen kann, zum Beispiel in der Programmierung. Die Zugangsvoraussetzungen stellen ebenfalls sicher, dass die Studierenden über ein ausreichendes Maß an technisch-mathematischem Grundverständnis verfügen, das für einen Studiengang mit hohem Technikanteil wie diesem grundlegend ist.

Die teilweise weitreichende Berufserfahrung der Studierenden ermöglicht es u. a. an die vorhandenen Schlüsselkompetenzen zum Beispiel im Bereich Kommunikation anzuknüpfen. Die Möglichkeit der Anbindung von Fragestellungen aus der Praxis der Studierenden in der Lehre fördert dabei nicht nur die theoriegeleitete Auseinandersetzung mit Praxisproblemen, sondern z. B. auch den Austausch und die Weiterentwicklung von Präsentations- und Argumentationsfähigkeiten der Studierenden untereinander sowie gegenüber Fachfremden, wenn Ergebnisse und daran angelehnte Lösungen innerhalb des Unternehmens gegenüber Kolleginnen und Kollegen, Vorgesetzten oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anderer Abteilungen, Kundinnen und Kunden, Behörden etc. vorgestellt werden müssen, bei denen es sich entweder um Sachkundige oder um Laien handelt. Das verantwortungsvolle Abwägen zum Beispiel von unternehmerischen Interessen, technischen und finanziellen Möglichkeiten sowie rechtlichen Anforderungen wie dem Datenschutz oder der Informationssicherheit und gesellschaftlicher Konsequenzen für das Handeln in

diesem Bereich (wie der Verhinderung von Datenlecks) sind dem Themenspektrum der IT-Sicherheit immanent. Die Studierenden werden in diesem Programm somit auch in überfachlicher Hinsicht in außerordentlicher Breite geschult, da entsprechende Inhalte im Studiengang vermittelt, in theorie- und praxisbezogenen Fragestellungen miteinander verknüpft und in der Themenstellung der Masterarbeit in ausführlicher Form berücksichtigt werden können. Ebenso wird dabei sowohl die Persönlichkeitsentwicklung unterstützt, indem z. B. die Meinungsbildung und deren Begründung gegenüber dritten geschult wird, als auch die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement, zum Beispiel anhand des Bewusstwerdens der eigenen Entscheidungen auf die Persönlichkeitsrechte anderer. Dementsprechend führt der weiterbildende Masterstudiengang durch den Erwerb adäquater Fach- und personaler Kompetenzen zu einer Qualifikation entsprechend der Master-Ebene des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse bzw. Niveau 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens. In seiner Ausgestaltung und im Niveau nimmt der Studiengang in der deutschen Hochschullandschaft eine zentrale Position ein und muss den Vergleich mit konsekutiven Studienprogrammen nicht scheuen.

Der Theorie-Praxis-Bezug ermöglicht den Studierenden ihre berufliche Position zu verbessern bzw. sich beruflich adäquat weiterzuentwickeln. Die Auseinandersetzung mit den oben exemplarisch genannten Bereichen der Digitalisierung leisten zudem einen Beitrag dazu, dass die Studierenden nicht nur deren Bedeutung für (das eigene) Unternehmen reflektieren, sondern auch gesellschaftliche Fragestellungen der IT-Sicherheit im Studium regelmäßig reflektieren und in Problemlösungsprozesse einfließen lassen müssen. Auch hier sei exemplarisch auf den Datenschutz verwiesen, der in vielen unterschiedlichen Bereichen der IT-Sicherheit eine Rolle spielt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Das Curriculum ist entsprechend der Darstellung unter § 7 aufgebaut. In den Pflichtmodulen werden allen Studierenden Kenntnisse in den Bereichen Kryptographie, Netzsicherheit, Systemsicherheit, Sicherheitsmanagement und Recht vermittelt. Zudem wählen die Studierenden neun Wahlpflichtmodule zu aktuellen Themen der IT-Sicherheit entsprechend ihrer Vorkenntnisse und zur individuellen Schwerpunktsetzung, deren Belegung keiner inhaltlichen Progression unterliegt. Aspekte der IT-Sicherheit werden dabei gemäß Darstellung der Hochschule mit dem Ziel vermittelt, dass die Verzahnung von Lösungsansätzen mit einem Erwerb von Grundlagenkenntnissen, entsprechenden konkreten praktischen Fragen mit vertiefenden Übungen, ihre Behandlung in der Fachliteratur sowie die Berücksichtigung weiterer Aspekte wie rechtlicher und organisatorischer Fragen deutlich wird.

Das Fernstudium ist nach Darstellung der Hochschule dazu geeignet, ein Studium unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lebenssituationen der Studierenden zu ermöglichen. Hierzu wurde zum Beispiel Videomaterial erstellt, das die Studierenden zeitunabhängig abrufen können.

Einzelne Veranstaltungen werden als Präsenzphasen durchgeführt, u. a. um den Austausch der Studierenden mit den Lehrenden, die im Wahlpflichtbereich häufig aus der Berufspraxis stammen, sowie der Studierenden untereinander zu ermöglichen. In der Regel erfolgt die Vermittlung in Fernlehre in Form von E-Learning. Teilweise sind ergänzend Einsendeaufgaben einzureichen. Im Online-Campus werden Skripte, Übungs- und andere Begleitmaterialien wie Videos und Übungsklausuren zur Verfügung gestellt. Die Studierenden werden Lerngruppen zugewiesen und erhalten Zugriff auf die Unterlagen der gebuchten Module. Auch die Lehrenden und Tutor/inn/en gehören den Lerngruppen an. Zur Unterstützung des Selbststudiums führt die Hochschule verschiedene Angebote an, wie die Unterteilung der Lehrmaterialien in kleine Blöcke, die mit einem Selbsttest enden. Für die Bearbeitung der Einsendeaufgaben können die Studierenden Bonuspunkte erwerben und erhalten Feedback zu ihren Leistungen. In den Lerngruppen erfolgt ein regelmäßiger Austausch der Beteiligten untereinander. Die Kommunikation erfolgt in der Regel über Foren im Online-Campus und wird über einen integrierten E-Mail-Client unterstützt. Übergreifende Informationen und Ankündigungen werden über das „Schwarze Brett“ des Online-Campus zur Verfügung gestellt, z. B. wenn Klausurergebnisse vorliegen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Durch die Pflichtmodule wird sichergestellt, dass die Studierenden, die nach dem grundständigen Studium und durch ihre individuelle berufliche Tätigkeit über unterschiedliche Vorkenntnisse verfügen, adäquates Wissen in den zentralen Themenbereichen des breiten Spektrums der IT-Sicherheit vermittelt bekommen. Die Möglichkeiten zur Schwerpunktsetzung in der angebotenen Breite erlauben den Studierenden ihr Studium individuell so zu gestalten, dass sie Wissen und Fähigkeiten in einzelnen Bereichen in vertiefter Form erwerben. Erreicht wird dies durch einen umfangreichen Katalog an Wahlfächern, welche die in den Pflichtfächern vermittelten Lehrinhalte vertiefen. Hierbei kann der Fokus durch die Wahl auf die Gebiete gerichtet werden, in denen die Studierenden bereits tätig sind oder es zukünftig gerne tätig sein möchten. Beispielsweise kann das Pflichtmodul „Sicherheitsmanagement“ mit dem Wahlmodul „Information Security Management in der Praxis“ kombiniert werden, damit sich die Studierenden in diesem Themengebiet in vertiefter Form qualifizieren können. Die Ausgestaltung des Curriculums ermöglicht so, dass die anvisierten Qualifikationsziele hinsichtlich des Erwerbs fachlicher und überfachlicher Kompetenzen vollumfänglich erreicht werden.

Ein mehrfach geäußerter Wunsch aus den Reihen der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen, mit denen die Gutachter bei der Begehung die Gelegenheit hatten zu sprechen, war die Erweiterung der Wahlmöglichkeiten um Angebote mit starkem Praxisbezug, etwa im Bereich von Penetrationstests (Pentesting). Hierbei war der Wunsch, einen Einblick in die Möglichkeiten und Fähigkeiten von Angreifern zu erlangen und diese Methoden und Werkzeuge selbst praktisch anwenden zu können, um vorbeugende Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Angriffen noch spezifischer entwickeln und diese weitreichender im Rahmen von Sicherheitstests auf ihre Funktionalität überprüfen zu können. Die Herausforderung bei der Bereitstellung derartiger Angebote besteht in der Rekrutierung einschlägiger Lehrbeauftragter mit weitreichenden Praxiserfahrungen sowie didaktischen Fähigkeiten.

Die gewählten Lehr- und Lernformen stellen dabei sicher, dass die Studierenden das erworbene Wissen zur Problemlösung anwenden. Das Fernstudium fordert dabei ein hohes Maß an Selbstorganisation. Die Aufbereitung der Inhalte und die Bereitstellung der Materialien in unterschiedlichen Formen sowie unterstützende Angebote wie die genannten Einsendeaufgaben und kurze

Selbsttests am Ende von Lerneinheiten ermöglichen einen kontinuierlichen Lernprozess, der den studierendenzentrierten Ansatz von Lehre und Studium des Programms widerspiegelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Die Gutachter regen an, den Wahlpflichtbereich um zusätzliche praxisbezogene Lehrangebote zu erweitern, zum Beispiel zum Pentesting.

### **Mobilität**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Der Studiengang ist als Angebot mit Fernstudien- und eLearning-Elementen ortsungebunden studierbar. Die Abnahme von Prüfungen im Ausland ist möglich (siehe auch den Abschnitt „Studierbarkeit“; § 12).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Durch die organisatorischen Maßnahmen des Studiengangs ist eine größtmögliche Flexibilität gegeben, die auch eine weitreichende Mobilität der Studierenden ermöglicht.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Personelle Ausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Der Lehrbetrieb wird durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik und des Horst Görtz Instituts für IT-Sicherheit der Ruhr-Universität Bochum sowie durch Dozentinnen und Dozenten weiterer Forschungseinrichtungen übernommen. Die Professorinnen und Professoren erbringen diese Aufgaben in Nebentätigkeit. Mit den Lehrenden sowie den Tutorinnen und Tutoren werden Verträge geschlossen, die die Zuständigkeiten und Aufgaben regeln. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Selbstberichts waren in den Studiengang 15 Lehrbeauftragte und zehn Tutor/inn/en eingebunden.

Die Lehrenden im Pflichtbereich sind ordentliche Professorinnen und Professoren an Universitäten in Deutschland oder im europäischen Ausland. Im Wahlpflichtbereich werden auch Personen aus der Praxis als Lehrbeauftragte eingebunden. Die meisten Lehrenden sind nach Darstellung der Hochschule bereits seit Aufnahme des Lehrbetriebs in dem Studiengang tätig.

Für die Auswahl der Lehrenden ist die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik verantwortlich. Der Fakultätsrat setzt dabei nach eigenen Angaben hohe Standards bei der Auswahl der Personen sowie bei der fachlichen und inhaltlichen Prüfung von Lehrveranstaltungen an. Die fachliche Weiterbildung ist gemäß Selbstbericht durch die Forschungstätigkeit der Lehrenden

sowie durch deren Teilnahme an Kongressen u. ä. gewährleistet. An der Ruhr-Universität Bochum stehen zudem allen Lehrenden interne Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung. Das Zentrum für Wissenschaftsdidaktik bietet Angebote zur hochschuldidaktischen Qualifizierung und Weiterbildung an, u. a. zum eLearning-Einsatz. Außerdem haben die Lehrenden Zugang zu weiteren Angeboten der Stabsstelle Interne Fortbildung sowie zu landesweiten Weiterbildungsangeboten. Die Fakultät ist zudem am Projekt TeachING-Learning.EU beteiligt, in dessen Rahmen ebenfalls Qualifizierungsmaßnahmen angeboten werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Bei den häufig bereits seit Langem eingebundenen Lehrpersonen handelt es sich durchgängig um etablierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit exzellenten Kenntnissen in den einschlägigen Bereichen der IT-Sicherheit in Forschung und Lehre. Der wissenschaftliche Anspruch des Studiengangs wird durch die Einbindung von Lehrpersonen, die im Regelfall hauptberuflich als Professor/in tätig sind, widergespiegelt. Auch die Lehrbeauftragten aus der Praxis werden so ausgewählt, dass sie sowohl fachlich als auch methodisch-didaktisch eine adäquate Lehre anbieten können. Dies wird durch die Auswahl der Lehrpersonen durch die Verantwortlichen an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Ruhr-Universität Bochum angemessen und verbindlich sichergestellt. Durch die hohen Standards, die bei der Personalauswahl angelegt werden, trägt das Lehrpersonal zum ausgezeichneten Ruf des Studiengangs bei.

Maßnahmen zur didaktischen Qualifizierung und Weiterbildung stehen den Lehrenden (hauptamtlichen Professorinnen und Professoren ebenso wie Lehrbeauftragten) an der Ruhr-Universität Bochum in ausgeprägtem Umfang offen bzw. an ihren Heimatuniversitäten wie zum Beispiel der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Ressourcenausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Bei der isits AG sind zwei Studienberaterinnen für den Fernstudiengang in Vollzeit, eine studentische Hilfskraft, eine Marketingmitarbeiterin und die Prokuristin tätig, die die Organisation des Studiengangs übernehmen.

Präsenzveranstaltungen des Studiengangs werden vorwiegend in den Räumlichkeiten der isits AG in Bochum in einem Seminarraum durchgeführt, der über eine Ausstattung mit Beamer, Flip-Chart, Laptop, Internetzugang etc. verfügt. Klausuren kleinerer Kohorten können dort ebenfalls stattfinden; ggf. wird auf die Räumlichkeiten der Ruhr-Universität zurückgegriffen. Für mündliche Prüfungen wird der Seminarraum ebenfalls genutzt.

Für die Online-Fernlehre wird eine an die spezifischen Anforderungen des Studiengangs angepasste Lernplattform genutzt, die durch einen externen Anbieter auf Basis eines Servicevertrags supported und gewartet wird.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Auch das nichtwissenschaftliche Personal, das für die oben genannten Aspekte der Organisation des Studiengangs zuständig ist, machte vor Ort einen sehr engagierten und informierten Eindruck. Die Studierenden lobten die reibungslose Kommunikation und Lösung individueller Probleme.

Für die sächliche Ausstattung des Studiengangs zentral ist die Online-Plattform, von der sich die Gutachter vor Ort im Rahmen einer Präsentation einen ausführlichen und durchweg sehr positiven Eindruck verschaffen konnten. Ihre technische Umsetzung wird durch eine externe Firma gewährleistet. Die Einbindung einer neuen Plattform ist geplant, die noch mehr Möglichkeiten bieten soll. Die Studienorganisation sowie das Lehrangebot werden bereits durch die aktuelle Plattform optimal unterstützt. Aufgrund der bereits jetzt hohen Standards gehen die Gutachter daher davon aus, dass das gute System zukünftig noch besser funktionieren wird.

Die darüberhinausgehende Raum- und Sachausstattung spielt bei diesem Studiengang eine untergeordnete Rolle. Dabei sei positiv erwähnt, dass die isits AG vor einigen Jahren eigene Räumlichkeiten in der Bochumer Innenstadt bezogen hat, die fußläufig vom Bahnhof liegen und damit für Studierende bei Präsenzveranstaltungen, Events oder Prüfungen schnell erreichbar sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Prüfungssystem**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Modulprüfungen finden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen und Hausarbeiten statt. Mit der Masterarbeit soll die/der Studierende demonstrieren, dass sie/er in der Lage ist, ein komplexes Problem der IT-Sicherheit eigenständig und mit wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens zu bearbeiten. Der erfolgreiche Abschluss wird mit den unter § 6 genannten Dokumenten attestiert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen sind zum einen dazu geeignet, das Erreichen der mit dem jeweiligen Modul anvisierten Lernergebnisse aufzuzeigen, und zum anderen berücksichtigen sie die spezifischen Anforderungen des berufsbegleitenden Fernstudiums.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studierbarkeit**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

An der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Ruhr-Universität Bochum ist neben den durch das Hochschulgesetz vorgeschriebenen Organen der Fakultät ein eigener Studiendekan für die IT-Sicherheitsstudiengänge benannt, der die inhaltliche Koordination und Betreuung

verantwortet. Neben dem vorliegenden Studiengang bietet die Fakultät einen entsprechenden Bachelor- sowie zwei konsekutive Masterstudiengänge an.

Das isits Studienbüro ist die zentrale Anlaufstelle für Studieninteressierte und Studierende des Studiengangs und für die außerfachliche Studienberatung und -betreuung sowie verwaltungstechnische Aufgaben für den Studiengang. Die fachliche Betreuung erfolgt über die Lehrenden und eigens für den Studiengang verpflichtete Tutor/inn/en. Für jedes Modul wird eine Lerngruppe im Online-Campus eingerichtet, die von den Lehrenden bzw. Tutor/inn/en betreut wird. Letztere vergeben und besprechen Übungsaufgaben, stellen Probeklausuren und erörtern weitergehende Fragen in der Lerngruppe.

Mit jeder und jedem Studierenden wird vor Beginn des jeweiligen Semesters die individuelle Modulbelegung vereinbart, wobei die persönlichen Rahmenbedingungen wie zeitliche Möglichkeiten, aber auch didaktische Aspekte wie die Vorkenntnisse der Studierenden berücksichtigt werden.

Die Lehrmaterialien werden vor dem Beginn des neuen Semesters auf dem Postweg verschickt und die Unterlagen im Online-Campus freigeschaltet. Die Module können gemäß Selbstbericht durch das erfolgreiche Ablegen der jeweiligen Modulprüfung abgeschlossen werden. In einzelnen Modulen können Bonuspunkte erworben werden (siehe „Curriculum“), die gemäß Selbstbericht aber keine Voraussetzung für die Modulprüfung darstellen, sondern durch das Selbststudium unterstützende Aufgaben auf freiwilliger Basis erreicht werden können.

Klausuren und mündliche Prüfungen werden jeweils in zwei Prüfungsblöcken pro Semester angeboten, bei deren Organisation nach Angaben der Hochschule auf eine möglichst gute Vereinbarkeit der Termine mit der Berufstätigkeit der Studierenden geachtet wird und unter denen die Studierenden wählen können. Die Prüfungen finden in der Regel donnerstags bis samstags in einem festen Rhythmus gegen Ende des Semesters im ersten Block und sechs Wochen später im zweiten Block statt, nachdem die Ergebnisse des ersten Blocks vorliegen. Eine Wiederholung im zweiten Block ist bei Nichtbestehen oder Verbesserungswunsch möglich. Die Prüfungen werden zeitgleich an den Prüfungsstandorten Bochum, Berlin und München angeboten. Mündliche Prüfungen werden in den Räumlichkeiten der isits AG entweder persönlich, per Skype oder Telefon durchgeführt. Sofern die Prüfung mediengestützt abgenommen wird, wird an anderen Standorten ein Beisitzer organisiert, der die Einhaltung der Prüfungsbedingungen überwacht. Zumeist wird bei Prüfungen, die nicht in Bochum abgenommen werden, im Ausland mit Goethe-Instituten und im Inland mit TÜV Rheinland Akademien zusammengearbeitet. Die Prüfungsanmeldung erfolgt über das Online-Campus-System. Die Ergebnisse werden dort personenspezifisch zur Verfügung gestellt.

Die Erfolgsquote bei den Prüfungen liegt nach Angaben im Selbstbericht bei 84,1% (81,8 % im Pflichtbereich und 89,1 % im Wahlpflichtbereich). Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden ein Zertifikat, das den Studienerfolg dokumentiert, um diesen zum Beispiel gegenüber dem Arbeitgeber nachweisen zu können.

Die Masterarbeit kann eine Bearbeitungsdauer von sechs oder zwölf Monaten haben, je nachdem, ob sie in Voll- oder Teilzeit verfasst wird.

Die durchschnittliche Arbeitsbelastung pro Semester beträgt nach Darstellung der Hochschule 20 CP mit einem Workload von 30 Stunden je CP, die für die individuelle Vorbereitung, die Präsenzzeiten und die Prüfung des jeweiligen Moduls veranschlagt werden. Anhand der semesterweisen Erhebung des Workloads geht die Hochschule davon aus, dass die dem jeweiligen Modul

zugewiesenen CP dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entsprechend veranschlagt wurden. Die Studiendauer bewegt sich nach Einschätzung der Hochschule im Rahmen des bei Studienbeginn avisierten Zeitraums. Sie hat hierzu Daten und Zahlen vorgelegt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Organisation des Studiengangs ermöglicht den Studierenden den Ablauf und die Modulbelegung individuell und den jeweiligen persönlichen Rahmenbedingungen entsprechend vorzunehmen. Die Umsetzung des Studiengangskonzepts mit zwei unterschiedlichen Regelstudienzeiten und der genannten Flexibilität gewährleistet so die Planbarkeit und einen reibungslosen Ablauf, die anhand von Daten und Zahlen zum Studiengang belegt werden konnte. Auch die positiven Aussagen der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen, mit denen die Gutachter während der Begehung in Bochum sprechen konnten, untermauern diese Einschätzung hinsichtlich der optimalen Organisation sowie der Beratung und Betreuung, denen man in ihrer Professionalität und der Berücksichtigung vieler Eventualitäten bei den Möglichkeiten der Studienplanung (wie die Option das Studium ohne Mehrkosten für einen längeren Zeitraum ruhen zu lassen, zum Beispiel wenn Studierende Eltern werden) die langjährigen Erfahrungen mit dem Studienangebot anmerkt. Auch das Engagement der Beteiligten sowohl vonseiten des Lehrpersonals und der Fakultät als auch der Mitarbeiterinnen der isits AG trägt zum positiven Gesamteindruck der Gutachter bei. Hierbei sei zudem hervorgehoben, dass durch die Vergabe eines Zertifikats nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls eine sehr gute Möglichkeit für die Studierenden geschaffen wurde, auch bei einem eventuellen Abbruch des Studiums einen für die berufliche Weiterentwicklung hilfreichen Nachweis über die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Verfügung zu haben, sowie den Studienfortschritt exzellent dokumentieren zu können.

Vonseiten der Verantwortlichen wurde sowohl in der Dokumentation als auch vor Ort nachvollziehbar dargelegt, dass der für das jeweilige Modul veranschlagte Workload angemessen ist, und dass sowohl Studien- als auch Prüfungsorganisation mit zeitlichem Vorlauf und flexiblen Möglichkeiten optimal organisiert sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass neben den Möglichkeiten zum Feedback zu einzelnen Modulen mittels Fragebogen die Studierenden aufgrund des finanziellen und organisatorischen Aufwands, den der Studiengang mit sich bringt, bei Mängeln verstärkt darauf hinweisen (würden) und so auch bei zu hohen Anforderungen opponieren würden. Eine Notwendigkeit hierzu gab es nach Angaben der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen allerdings nicht.

Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang jedoch, dass für den Studiengang eine anonymisierte Möglichkeit geschaffen würde, über das die Studierenden Feedback geben könnten. Der enge Kontakt und persönliche Austausch mag in Einzelfällen dazu führen, dass Kritikpunkte nicht in der Art und Weise platziert werden, wie es anonym möglich wäre. Ohne dass die Gutachter einen konkreten Anlass dafür hätten zu vermuten, dass es eine akute Notwendigkeit hierfür im Studiengang gibt, möchten sie anregen, diese Möglichkeit eines „Kummerkastens“ o. ä. zu schaffen.

Die Struktur des Curriculums sieht vor, dass die Module einen angemessenen Umfang von 5 oder 10 CP, im Fall der Masterarbeit von 25 CP haben. Die Prüfungsbelastung ist dabei ebenso adäquat und die oben beschriebene Prüfungsorganisation stellt nicht nur ein reibungsloses Studium sicher, sondern ermöglicht sogar eine Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Es wird empfohlen, für die Studierenden eine Möglichkeit des anonymisierten Feedbacks einzurichten.

### **Besonderer Profilspruch**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Besonderheiten hinsichtlich des Weiterbildungsstudiengangs mit Fernlehre und eLearning-Anteilen werden in den Darstellungen des Studiengangskonzepts aufgegriffen, in denen die Umsetzung auf Ebene der Zugangsvoraussetzungen, des Studiengangsprofils sowie in der Studienorganisation dargestellt werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die dargestellten Besonderheiten des Studiengangs werden in den Dokumenten zum Studiengang sowie auf den Homepages, die über den Studiengang informieren, in adäquater Weise dargestellt. Das Gesamtkonzept des Studiengangs und seine Lehr- und Lernformen berücksichtigen diesen Profilspruch in überzeugender Art und Weise, wie es aus den Bewertungen zu den anderen Paragraphen ersichtlich wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Aktualität und Adäquanz der fachlich-inhaltlichen Gestaltung des Studiengangs wird nach Darstellung der Hochschule durch das Konzept der „forschenden Lehre“ erreicht, in dem auch Aspekte der Praxis berücksichtigt werden. Durch den Einbezug des Horst Görtz Instituts soll sichergestellt werden, dass aktuelle Trends in die Lehrinhalte einfließen, und durch die Vergabe von Lehraufträgen an Personen aus der Praxis wird die Anbindung der Lehre an konkrete IT-Sicherheitsfragen aus Unternehmen in der Lehre angestrebt. Zudem sind die Lehrenden nach eigenen Angaben durch die Teilnahme an Fachkonferenzen, Symposien und Workshops international vernetzt und in der *scientific community* etabliert. Die Lehrinhalte und -materialien werden gemäß Selbstbericht im Semesterturnus auf Aktualität und Relevanz überprüft.

Das Studienkonzept, das didaktisch und organisatorisch u. a. mit vorwiegenden Fernlehre- und eLearning-Anteilen wie Webinaren, webunterstützten Lehrbuchkursen und videobasierten Kursen flankiert von tutorieller Unterstützung auf die besonderen Anforderungen berufstätiger Studierender reagiert, wird nach Darstellung der Hochschule im Rahmen des Qualitätsmanagements der Ruhr-Universität Bochum und der isits AG optimiert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Ausgestaltung des vorliegenden Curriculums und des entsprechend akquirierten Lehrpersonals zeigen, dass der Studiengang inhaltlich aktuell ist, ohne dass die Vermittlung von notwendigem Theoriewissen in den Hintergrund treten würde. Dies wird u. a. dadurch erreicht, dass im Rahmen des Moduls „Aktuelle Themen der IT-Sicherheit“ entsprechende Aspekte integriert werden können in einem Themengebiet, in dem sich regelmäßig Neuerungen ergeben, zum Beispiel aufgrund von Themen aus den Bereichen Industrie 4.0 und Internet of Things. Die Sicherstellung der regelmäßigen Diskussion der Aktualität und Adäquanz der Lehre wird insbesondere durch die Einbindung renommierter Lehrkräfte sichergestellt sowie durch die Verantwortung für die Inhalte aufseiten der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Ruhr-Universität Bochum, an der ein Großteil der Lehrkräfte hauptamtlich tätig ist. Die eingesetzten Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie der direkte Austausch mit Studierenden in den kleinen Kohorten stellen einen kontinuierlichen und systematischen Austausch, auch mit den Anforderungen der Praxis, sicher. Diese führen dazu, dass der Studiengang auf dem aktuellen Stand von Lehre und Forschung im breiten Spektrum der IT-Sicherheit ist. Die Möglichkeiten zur Nutzung von Weiterbildungsangeboten, u. a. zur Nutzung neuer Medien in der Lehre, stellen zudem eine adäquate methodisch-didaktische Weiterentwicklung des Studiengangs sicher. Dies zeigt sich u. a. in der Entwicklung neuer Formate zur kontinuierlichen Lernstandskontrolle der Studierenden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studienerfolg (§ 14 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Qualitätssicherung von Studium und Lehre obliegt der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik. Befragungen der Studierenden werden in Form persönlicher Gespräche und Evaluierungsbögen, die bei den Moduldokumenten im Online-Campus hinterlegt sind, durchgeführt. Für Fragen der Lehre sind in den Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum die Evaluationskommission und der Studienbeirat zuständig, die die Dekanin/den Dekan und den Fakultätsrat beraten. Die Organisation und Koordination der studentischen Lehrveranstaltungsevaluationen ist der Evaluationskommission übertragen. Der Studienbeirat berät den Fakultätsrat und das Dekanat in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen, die in seinem Zuständigkeitsbereich liegen. Problematische Rückmeldungen der Studierenden werden mit dem Studiendekan besprochen. Außerdem stehen die Studienberaterinnen der isits AG in direktem Kontakt mit den Studierenden und erhalten ggf. Feedback zum Studiengang. Punktuell finden nach Darstellung der Hochschule zudem Feedbackgespräche mit Absolventinnen und Absolventen statt. Als Folge des Feedbacks wurde u. a. das Modul „Aktuelle Themen der IT-Sicherheit“ in den Studiengang aufgenommen und Präsenztage in den Wahlpflichtmodulen eingeführt.

Der Studiengang ist über die spezifischen Maßnahmen hinaus in das Qualitätsmanagementkonzept der Ruhr-Universität Bochum eingebunden. Hierbei sind von den Fakultäten im zwei- bis dreijährigen Turnus Lehrberichte zu verfassen. Grundlage sind Datenreporte, die Ergebnisse der Hochschulstatistik sowie aus der hochschuleigenen Studieneingangs-, Studienverlaufs- und Absolventenbefragung zusammenfassen und den Lehreinheiten zusätzlich zu den eigenen Daten

Fächergruppenvergleichswerte bereitstellen. Die Berichte werden in der Universitätskommission mit Fakultätsvertreter/inne/n diskutiert, der Mitglieder der unterschiedlichen Statusgruppen angehören. Die Ergebnisse fließen in Vereinbarungen zwischen den Fakultäten und dem Rektorat ein. Die Kommission berichtet zudem zusammenfassend und lehreinheitsbezogen hochschulöffentlich an den Senat und den Hochschulrat. Der Bericht wird anschließend veröffentlicht.

Grundlegend hat sich das Konzept nach Einschätzung im Selbstbericht bewährt, was sich aus Sicht der Hochschule anhand der Abbruch- und Verbleibsquote sowie der durchschnittlichen Studiendauer belegen lässt. Hinsichtlich der Validierung des Workloads finden sich Darstellungen im Abschnitt „Studierbarkeit“ (§ 12). Nach Angaben der Hochschule zeigen die entsprechenden Daten, dass 20 % der Studierenden die angestrebte Studiendauer einhalten und 20,9 % diese sogar unterschreiten, wenn sie sich zunächst für eine längere Studiendauer als die Regelstudienzeit entschieden haben. Als der Studiengang noch mit vier Semestern Regelstudienzeit angeboten wurde (Änderungen wurden bereits zur letzten Reakkreditierung vorgenommen), lag die Überschreitung der Regelstudienzeit bei 80 %. In konkreten Zahlen hatten bis zur Erstellung des Selbstberichts 30 Absolvent/inn/en das Studium in der Regelstudienzeit von sechs Semestern abgeschlossen, 26 Absolvent/inn/en schlossen es in acht Semestern ab. Seit der ersten Akkreditierung im Jahr 2005 haben 82 Studienanfänger/innen das Studium ohne Abschluss beendet. Die Abbruchquote liegt damit bei 22,2 %. Als Gründe werden Fehleinschätzungen der Belastungen des berufsbegleitenden Studiums bzw. der Passung des Studiums mit den eigenen Erwartungen oder Veränderungen in der beruflichen bzw. familiär-privaten Situation angegeben. Eine entsprechende Beratung, auch über Möglichkeiten der (kostenfreien) Unterbrechung des Studiums, erfolgt über das Studienbüro der isits AG. Das Angebot wird als einer der Gründe für die geringe Abbruchquote genannt, da es gemäß Selbstbericht den Beteiligten daran gelegen ist, Studieninteressierte im Vorfeld ausführlich über die Konzeption und Anforderungen des Studiengangs zu informieren. Daher bietet die isits AG auch die Möglichkeit, zunächst das Weiterbildungsangebot der Einrichtung zu nutzen und ein entsprechendes Zertifikat zu erwerben. Die entsprechenden Leistungen können auf das Studium angerechnet werden. Von dieser Möglichkeit hatten bis zum Zeitpunkt der Einreichung des Selbstberichts drei Studierende Gebrauch gemacht. Außerdem können von Studierenden, die die Voraussetzungen erfüllen, einzelne Module belegt und die erfolgreiche Teilnahme zertifiziert werden (siehe auch den Abschnitt „Studierbarkeit“; § 12), um im Anschluss den gesamten Studiengang zu absolvieren. Diese Option hatten bis zur Einreichung der Dokumentation neun Studierende gewählt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Ein kontinuierliches Monitoring ist durch die dargestellten Qualitätssicherungsmaßnahmen sichergestellt, wobei die Verantwortlichen vor Ort bestätigten, dass Rückmeldungen zum Beispiel bei mangelhafter Organisation oder Wünschen zur Änderung des didaktischen Konzepts einer Veranstaltung umgehend von den Studierenden gegeben werden und nicht erst am Ende des Moduls in dessen Evaluation. Insbesondere wegen der kleinen Gruppengrößen kommt dem persönlichen Austausch, der in diesem Studiengang mittels unterschiedlicher Kommunikationswege erfolgt, eine wichtige Rolle zu. Dies gilt sowohl für das Einholen studentischen Feedbacks als auch die Rückmeldung von abgeleiteten Maßnahmen. So erläuterten die vor Ort befragten Studierenden, dass ein Lehrender bei einer zweitägigen Präsenzphase den Wunsch der Studierenden nach einem angepassten Ablauf des Folgetags umgehend umgesetzt habe. Termine, an denen viele Studierende vor Ort in Bochum sind, wie zu Prüfungen, werden dabei auch für qualitative Maßnahmen der Qualitätssicherung durch persönlichen Erfahrungs- und Meinungsaustausch genutzt. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass sich die Studierendenschaft aus Personen

unterschiedlichen Alters und mit zum Teil weitreichender Berufserfahrung zusammensetzt, die Wert darauf legen, ihre neben der Berufstätigkeit für ein Studium aufgebrauchte Zeit sinnvoll zu nutzen und ein entsprechend qualitativ hochwertiges Studium zu absolvieren.

Daneben kann die Ruhr-Universität Bochum auch anhand der vorgelegten Daten und Zahlen die positive Entwicklung des Studiengangs belegen, wie zum Beispiel die Auswirkung auf die Einhaltung der Regelstudienzeit seit deren Verlängerung und damit einer stärker auf die Bedürfnisse berufsbegleitend Studierender zugeschnittenen Organisation, die bereits zur letzten Begutachtung im Rahmen der Akkreditierung erfolgt war. Seitdem waren keine wesentlichen Änderungen zur Sicherung des Studienerfolgs notwendig.

Die oben beschriebenen Maßnahmen, zu denen auch das Feedback zur tatsächlichen Arbeitsbelastung oder Rückmeldungen von Absolventinnen und Absolventen zum Studiengang gehören, könnte zukünftig allerdings weiter systematisiert werden. Es würde sich zum Beispiel anbieten in absehbarer Zeit eine Absolventenstudie durchzuführen, um konkreter nachhalten zu können, inwiefern der Studiengang tatsächlich zur beruflichen Weiterentwicklung beigetragen hat. Solche Daten könnten dann wiederum sowohl für die Studiengangsentwicklung genutzt werden, sofern notwendig, als auch in das Studiengangsmarketing einfließen, zum Beispiel durch die Veröffentlichung eines entsprechenden Berichts. Ebenso könnten Rückmeldungen aus den Befragungen und daraus abgeleitete Maßnahmen in Berichtsform im Internet mit der gleichen Zielrichtung zur Verfügung gestellt werden. So könnte auch ein stärker systematisierter Prozess entstehen, wie die Rückkoppelung von Ergebnissen an die Studierenden erfolgt. Solche Berichte müssten auch nicht zwangsläufig im Internet zur Verfügung gestellt werden, sondern könnten als Bestandteil der Informationen zu den jeweils von den Studierenden belegten Modulen im Online-Campus zur Verfügung gestellt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Über den direkten Austausch mit Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen hinaus wird eine stärker systematisierte Einbindung der Absolventinnen und Absolventen in den Qualitätssicherungsprozess und die Entwicklung eines Mechanismus zur regelhaften Rückkoppelung der Ergebnisse aus Befragungen an die Studierenden unabhängig vom persönlichen Austausch empfohlen, zum Beispiel in Form von Veröffentlichungen im Internet oder im Online-Campus.

### **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Der Studiengang folgt gemäß Darstellung der Hochschule den Grundsätzen der Chancengleichheit, die als zentrales Kriterium der Hochschulentwicklung aufgeführt werden. Das Ziel der Gleichstellung ist im Hochschulentwicklungsplan, im Leitbild, in der Zielvereinbarung mit dem Land NRW, in der Berufungsordnung, in den Führungsgrundsätzen und in Maßnahmen der Personal- und Organisationsentwicklung verankert. Die Universität setzt darüber hinaus nach eigenen

Angaben ein mehrschichtiges Qualitätsmanagementsystem in Gleichstellungsfragen ein, das als strategisches Controlling bei der Hochschulleitung verankert ist.

Die Ruhr-Universität Bochum wurde in der Vergangenheit als familiengerechte Hochschule zertifiziert und ist Mitglied des Best Practice-Clubs „Familie an der Hochschule“.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang ist in überzeugender Form in die dargestellten Maßnahmen zur Sicherstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit der Ruhr-Universität Bochum eingebunden. Besonders hervorzuheben ist dabei die zeit- und ortsungebundene Studienform, die auch solchen Zielgruppen das Masterstudium ermöglicht, die aus ihren jeweiligen Lebensumständen heraus nicht in der Lage oder willens sind, ein Vollzeit-Präsenzstudium zu absolvieren. So wird das Studium neben Beruf, Pflege, physischen oder psychischen Beeinträchtigungen ermöglicht und spricht so eine Bandbreite potentieller Studierender an.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik ist für die Qualität und Inhalte des Studiengangs, dessen Qualitätssicherung und die Auswahl der Lehrenden sowie die Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung der Studierenden, die Anerkennung und Anrechnung sowie Bewertung von Leistungen verantwortlich. 50 % der im Studiengang Lehrenden sind hauptamtlich an der Ruhr-Universität Bochum tätig. Der Prüfungsausschuss ist für alle prüfungsrelevanten Aspekte des Studiengangs und die Vergabe des Abschlussgrads sowie die Ausstellung der entsprechenden Dokumente zuständig. Die Abwicklung der Prüfungen ist an die isits AG delegiert, die die Organisation übernimmt. Durchführung, Themenstellung, Auswertung und Benotung der Leistungen erfolgen durch die Lehrenden. Weitere Informationen zu den Regelungen bezüglich der Kooperation sind der Dokumentation zu § 9 zu entnehmen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Durch die inhaltliche Verantwortung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Ruhr-Universität Bochum ist die hohe Qualität des Studiengangs in seiner vorliegenden Form gewährleistet, die sich über die Festlegung der Zugangsvoraussetzungen und die Entscheidung über die Zulassung von Studierenden über die Ausgestaltung des Curriculums, die Personalauswahl und die Qualitätssicherung bis zur Vergabe des Abschlusses zieht. Ebenso ist die Ruhr-Universität für die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen bzw. Fähigkeiten zuständig.

Die oben dargestellten Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der beiden Partner sind nachvollziehbar und sinnvoll im vorliegenden Kooperationsvertrag geregelt. Bei der Einbindung der isits AG handelt es sich um die Zusammenarbeit mit einem Bildungsanbieter, der für die Koordination und Organisation zuständig ist. Die Verantwortung für die Lehre liegt eindeutig bei der Ruhr-Universität Bochum. Dementsprechend handelt es sich um einen kooperativen Studiengang

nach Typ A des Wissenschaftsrats. Hierbei ist durch den Status der Studierenden an der Ruhr-Universität zum Beispiel sichergestellt, dass sie die gleichen Zugriffsrechte auf die Bibliothek wie regulär immatrikulierte Studierende haben. Das Lehrpersonal setzt sich, wie bereits mehrfach erwähnt, aus in Forschung und Lehre anerkannten Personen zusammen, hauptsächlich vonseiten der Ruhr-Universität, aber ebenso von anderen staatlichen Universitäten in Deutschland und aus dem Ausland.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

*Die Agentur gibt keine Hinweise auf Besonderheiten des Verfahrens.*

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

*Akkreditierungsstaatsvertrag*

*Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25. Januar 2018*

#### **3.3 Gutachtergruppe**

Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Jörn Müller-Quade, Karlsruher Institut für Technologie, Kompetenzzentrum für angewandte Sicherheitstechnologie

Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Christoph Karg, Hochschule Aalen, Fakultät Elektronik und Informatik

Vertreter der Berufspraxis: Werner Metterhausen, VON ZUR MÜHLEN'SCHE GmbH Bonn

Vertreter der Studierenden: Jörn Tillmanns, Student der Technischen Universität Darmstadt

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	Absolventen zum Zeitpunkt der Antragsstellung: 86 Verbleibsquote: 77,8% Abbrecherquote: 22,2 %
Notenverteilung	ausgezeichnet: 1,2 % sehr gut: 39,5 % gut: 44,2 % befriedigend: 15,1 % ausreichend: 0 %
Durchschnittliche Studiendauer	7 Semester
Studierende nach Geschlecht	weiblich: 29 (7,7 %) / männlich: 347 (92,3%)

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	15.06.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	29.03.2019
Zeitpunkt der Begehung:	10.05.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	30.05.2005
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 21.08.2012 bis 30.09.2018 Genehmigung der Verlängerung der Frist bis 30.9.2019 mit Schreiben des Akkreditierungsrates vom 14.8.2018
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende und Verantwortliche, Studienberaterinnen und Verantwortliche der isits AG, Studierende sowie Absolventinnen und Absolventen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Räumlichkeiten der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Ruhr-Universität Bochum, Präsentation des Online-Campus-Systems

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten

Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte

nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder

Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

**Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)